

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 30.05.2008

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 216 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Landkreis Jerichower Land zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung 327
 - 217 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Gemeinde Lübs 329
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 218 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zabakuck 331
 - 219 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nielebock über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung vom 09.06.2006..... 332
 - 220 Satzung der Gemeinde Nielebock über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung 333
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 221 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Schmiedestraße“ Kleinmangelsdorf 335
 - 222 Bekanntmachung der Stadt Jerichower über den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Die Worthe“ 336
 - 223 Bekanntmachung Beschluss Nr. 289-004-2008 Aufstellung Bebauungsplan Nr.30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz 338

- 224 Bekanntmachung Beschluss Nr. 288-004-2008 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 29 / 2007, „Zur Ehle“ Gemeinde Biederitz 329
- 225 Bekanntmachung Beschluss Nr. 287-004-2008 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 23 / 2005, „Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz 339
- 226 Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Touristencamp“, Gemeinde Hohenwarthe 340
- 227 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Touristencamp“, Gemeinde Hohenwarthe 341
- 228 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in Lübs 341
- 229 Öffentliche Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in Lübs Sitzung des Wahlausschusses 343
- 230 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lübs für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 343
- 231 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow – Mandatsveränderung 344

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

232 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, Sonderungsplan Nr. V25-20482-2007 in der Gemeinde Gerwisch Gemarkung Gerwisch 344

233 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – erkFIBerG, Sonderungsplan Nr. V25-20654-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Möser..... 346

234 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20532-2007 in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz348

235 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20531-2007 in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz Flur 1, Flurstück 10103.....351

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

216

**Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA
zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung**

Zwischen

dem Landkreis Anhalt- Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen, vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze

und

dem Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, vertreten durch den Landrat Herrn Lothar Finzelberg

wird nachfolgende

**Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA
zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung**

geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Jerichower Land beabsichtigen, eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren durchzuführen. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der vorstehend genannten Landkreise sowie weitere Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abschließen. Auf § 5 GKG – LSA wird hingewiesen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Stromausschreibung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend der Strom-versorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung. Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.
- (2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation. Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.
- (5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Beteiligten sich entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jeder Beteiligte im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 25 Nr.3 VOL/A) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 3

Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5

Dauer des Stromlieferungsvertrages

In den Ausschreibungsunterlagen wird eine Vertragslaufzeit (Rahmen- und Stromliefervertrag) von 2 Jahren festgelegt. (01.01.2009 bis 31.12.2010)
 Spätester Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der 31.12.2010.

§ 6

Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Auf § 5 GKG – LSA wird hingewiesen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Damit endet nicht die Kostentragungspflicht nach § 3.
 Unberührt hiervon bleiben weiterhin gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8

Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen der Beteiligten wirksam.

§ 9

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und **jedem** Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Köthen(Anhalt), den 15. Mai 2008

Burg, den 08.05.2008

gez. Uwe Schulze
 Landrat

gez. Lothar Finzelberg
 Landrat

217

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Gemeinde Lübs

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GKG LSA in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen der Stadt Gommern, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rauls, und der Gemeinde Lübs, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Burkhard Rehse, nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurde der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Gemeinde Lübs mit Verfügung des Landkreises vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit der Vertretungsbescheinigung vom 08. Januar 2008 durch den Beauftragten des Landkreises, Herrn Jörg Börstler, sichergestellt.

Die Gemeinde Lübs schließt nunmehr mit der Stadt Gommern eine Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern zum 01.01.2009 ab. Die erforderliche Bürgeranhörung hat am 13.04.2008 stattgefunden.

Im Vorgriff auf die Eingliederung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern zum 01. Januar 2009 wird die Verwaltung der Gemeinde Lübs durch die Stadt Gommern mit dieser Vereinbarung sichergestellt.

Mit der Genehmigung des Landkreises über die abgeschlossene Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lübs und der Stadt Gommern sowie mit der Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird der Beauftragte des Landkreises zeitgleich mit der Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht von seinen Aufgaben abberufen.

§ 1

Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten

1. Die Stadt Gommern besorgt alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Lübs. Die Stadt Gommern unterstützt die Gemeinde Lübs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; die Gemeinde Lübs bedient sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung der Stadt Gommern.
2. Die Stadt Gommern erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde Lübs, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Stadt Gommern diese Einwohnergröße aufweist.
3. Die Stadt Gommern nimmt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im eigenen Namen wahr. In den übrigen Fällen handelt sie im Namen und im Auftrag der Gemeinde, wobei sie an Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeorgane gebunden ist; in diesem Rahmen vertritt die Stadt Gommern die Gemeinde Lübs in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren.

§ 2

Personal

Zur Besorgung bzw. zur Erfüllung der Aufgaben wird von der Gemeinde Lübs eine Arbeitskraft mit 23,2 Wochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten werden von der Gemeinde Lübs getragen. Arbeitsort dieser Arbeitskraft ist die Stadt Gommern.

§ 3

Kosten

Alle weiteren Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und der Gemeinde Lübs monatlich zum 20. in Rechnung gestellt.

§ 4

Änderung, Auflösung, Beendigung

1. Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen.
2. Diese Zweckvereinbarung endet mit der Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern; spätestens jedoch am **31.12.2008**, da wegen des § 10 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nur eine übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 08. Mai 2008

gez. Wolfgang Rauls
Bürgermeister der Stadt Gommern

(Siegel)

gez. Burkhard Rehse
Bürgermeister der Gemeinde Lübs

(Siegel)

Landkreis Jerichower Land
15 47 17
Stadt Gommern

hier: **Zweckvereinbarung der Stadt Gommern mit der Gemeinde Lübs**

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 15.05.2008 genehmige ich gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) die zwischen der Stadt Gommern und der Gemeinde Lübs abgeschlossene Zweckvereinbarung in der hier vorgelegten Fassung.

Burg, den 27.05.2008

Im Auftrag

gez. Berkling

im original gesiegelt

Die Genehmigungsverfügung ist wortgleich an die Stadt Gommern und die Gemeinde Lübs ergangen.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

218

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in der Sitzung am 10.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **193.200 EURO**

in der Ausgabe auf **193.200 EURO**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **106.900 EURO**

in der Ausgabe auf **106.900 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Zabakuck, den 10.04.2008

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.06. bis 10.06.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 23.05.2008

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

219

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Nielebock über die Erhebung von Umlagebeiträgen
für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung vom 09.06.2006**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) – alle Gesetze in der jeweils derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde **Nielebock** in seiner Sitzung am 27.05.2008 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 4
Beitragssatz**

Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für das Kalenderjahr **2004**

- für das Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ **7,50 €/ha,**
- für das Verbandsgebiet „Trübengraben“ **8,50 €/ha**

Der Beitragssatz beträgt ab dem Kalenderjahr **2005**

- für das Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ **8,50 €/ha,**

- für das Verbandsgebiet „Trübengraben“ 8,50 €/ha

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Nielebock, den 27.05.2008

gez. Behrendt
Bürgermeister

- Siegel -

220

Satzung der Gemeinde Nielebock über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405 und des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186) – alle Gesetze in der jeweils derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde **Nielebock** in seiner Sitzung am 09.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Im Gebiet der Gemeinde **Nielebock** obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dem Unterhaltungsverband „**Stremme/Fiener Bruch**“.

Die Gemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied der genannten Unterhaltungsverbände.

Für die Gewässerunterhaltung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, welche die Gemeinde entsprechend § 106 Abs. 1 WG LSA auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegt und entsprechend § 106 Abs. 2 WG LSA wie Kommunalabgaben erhebt und betreibt.

§ 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz Geldbeiträge erhoben werden.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkung **Nielebock** beteiligt sind.

(2) Maßgeblich für die Grundstücksgröße ist die Feststellung des Grundbuchs.

(3) Liegt eine Feststellung nicht vor, so erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der auf den jeweiligen Beitragsschuldner nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach den an die Unterhaltungsverbände zu zahlenden Beiträgen.

- (2) Der Beitragssatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2006
- für das Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ **8,50 €/ha**,
 - für das Verbandsgebiet „Trübengraben“ **8,50 €/ha**.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, wobei die Eigentumsverhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend sind.
- (3) Der nach dieser Satzung erhobene Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden Jahresbeiträge bis zu 1,00 € für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung des Festsetzungsverjährung zusammengefasst.
- (5) Jahresbeiträge unter 0,50 € werden nicht erhoben.

§ 6 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichtigen ist der Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 7 Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 6 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt oder der Auskunftspflicht entsprechend § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 11.01.2005 außer Kraft.

Nielebock, den 09.06.2006

gez. Behrendt
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

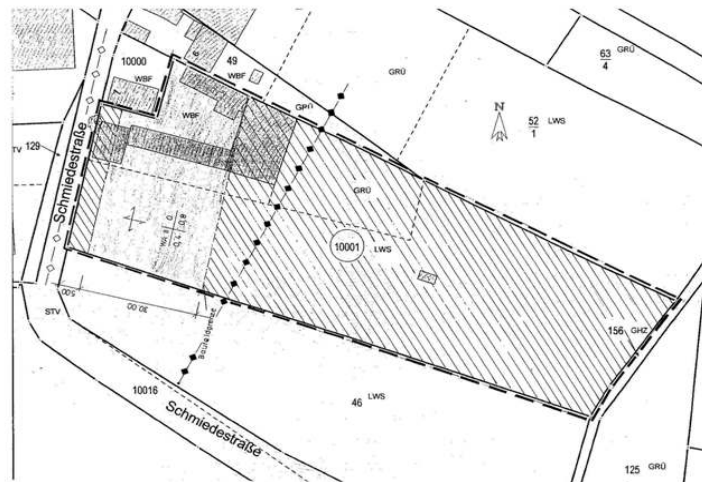
221

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
über den Bebauungsplan „Schmiedestraße“ Kleinmangelsdorf
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Schmiedestraße“ beschlossen.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Skizze für B-Plan Schmiedestraße Kleinmangelsdorf



Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Mangelsdorf weist die Fläche des Flurstücks 10001, Flur 5 der Gemarkung Mangelsdorf als allgemeines Wohngebiet aus.
Um die Bebaubarkeit und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu sichern soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Anlass für die Aufstellung ist ein Antrag eines Bauherren, der einen Teil dieses Grundstückes erwerben und mit einem Eigenheim bebauen möchte.

Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und einem Textteil mit entsprechender Begründung.
 Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Gebiet des OT Klein-Mangelsdorf, der Stadt Jerichow liegende Grundstück Flur 5, Flurstück 10001 mit einer Fläche von 0,6457 ha und wird begrenzt durch:
 Im Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.
 Im Süden ebenfalls durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.
 Im Osten durch eine Gehölzfläche.
 Im Westen durch die Schmiedestraße

Planungsrechtliche Festsetzungen

Der B-Plan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach §3 BauNVO fest.
 Ziel des B-Planes ist es dem Eigentümer des Grundstücks die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.
 Als vordere Baulinie werden 5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze festgelegt. Das Baufeld wird ab dort mit 30 m festgelegt.
 Für das ausgewiesene Baugebiet gilt es, mit den vorhandenen Flächen sorgsam und schonen umzugehen, aber auch eine offene Bauweise klar erkennen zu lassen.
 Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRF) auf 0,4 und der Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 für die Bebauung lassen das klar erkennen.
 Die Traufhöhe für die Wohnbebauung wird auf max. 6,00 m über anbaufähige Verkehrsfläche festgelegt.

Gestalterische Festsetzungen

Im Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgelegt.
 Es sind Einzelhäuser zulässig.
 Im B-Plangebiet sind geneigte Dächer mit Neigungen von 22°bis 38°zulässig.
 Einzel-, Doppelgaragen und Nebengebäude sind mit Flachdächern und als geneigte Dächer zulässig. Dachaufbauten sind bei geneigten Dächern von mind. 30° zulässig. Der Einbau von Solarzellen ist zulässig.
 Zulässig sind Dachziegel und Dachsteine in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit.

Jerichow, 14.05.2008

Bothe
 Bürgermeister

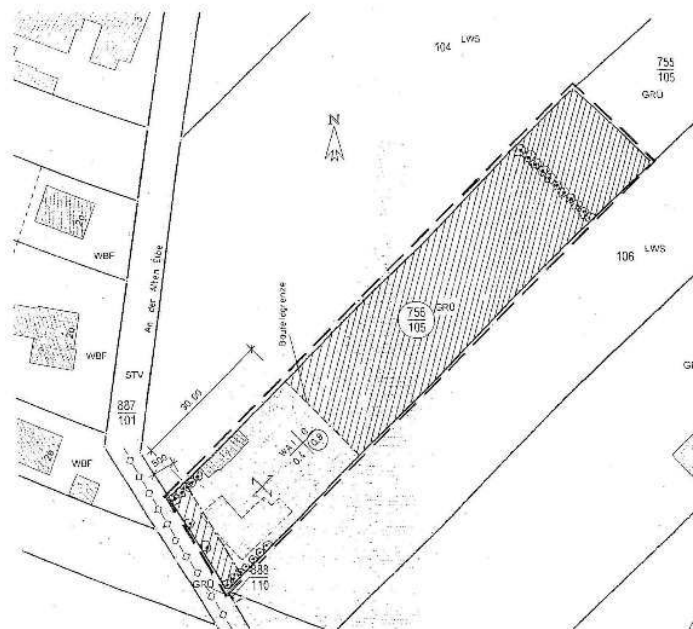
Siegel

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
 über den Bebauungsplan „Die Worthe“
 gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Die Worthe“ beschlossen.
 (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Skizze für B-Plan „Die Worthe“



Die Satzung der Stadt Jerichow gemäß § 34 Abs. 4 BauGB weist die Fläche zwischen der Straße „An der Alten Elbe“ und der B 107 als Fläche für ein vorgesehenes B-Plangebiet aus. Um die Bebaubarkeit und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu sichern soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Anlass für die Aufstellung ist ein Antrag der Eigentümer des Grundstücks Flur 6, Flurstück 756/105 vom 14.10.2007.

Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und einem Textteil mit entsprechender Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Gebiet der Stadt Jerichow liegende Grundstück Flur 6, Flurstück 756/105 mit einer Fläche von 0,2786 ha und wird begrenzt durch:

Im Nordwesten durch landwirtschaftliche genutzte Fläche.

Im Südosten ebenfalls durch eine landwirtschaftliche genutzte Fläche.

Im Südwesten durch die Straße „An der Alten Elbe“.

Im Nordosten durch ein bebautes Grundstück.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Der B-Plan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach §3 BauNVO fest.

Ziel des B-Planes ist es dem Eigentümer des Grundstücks die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermög-

lichen.

Als vordere Baulinie werden 5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze festgelegt. Das Baufeld wird ab dort mit 30 m festgelegt.

Für das ausgewiesene Baugebiet gilt es, mit den vorhandenen Flächen sorgsam und schonen umzugehen, aber auch eine offene Bauweise klar erkennen zu lassen.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRF) auf 0,4 und der Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 für die Bebauung lassen das klar erkennen.

Die Traufhöhe für die Wohnbebauung wird auf max. 3,50 m über anbaufähige Verkehrsfläche festgelegt.

Gestalterische Festsetzungen

Im Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgelegt.

Im B-Plangebiet sind geneigte Dächer mit Neigungen von 25° bis 50° zulässig.

Einzel-, Doppelgaragen und Nebengebäude sind mit Flachdächern und als geneigte Dächer zulässig. Dachaufbauten sind bei geneigten Dächern von mind. 30° zulässig. Der Einbau von Solarzellen ist zulässig.

Zulässig sind Dachziegel und Dachsteine in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit.

Jerichow, 14.05.2008

Bothe
Bürgermeister

Siegel

223

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser -Fachbereich 3
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 289-004-2008
Aufstellung Bebauungsplan Nr.30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz
gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.30 / 2008 beschlossen.

Es ist die Neuausweisung einer Wohnbaufläche angrenzend an die Straße Am Mühlengrund geplant.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.06.2008 bis 11.07.2008

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

...

224

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser -Fachbereich 3
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 288-004-2008
Auslegung Entwurf Bebauungsplan 29 / 2007,, Zur Ehle“ Gemeinde Biederitz
gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.05.2008 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 29/ 2007 „ Zur Ehle“ mit Umweltbericht beschlossen.

Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.06.2008 bis 11.07.2008 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

225

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser -Fachbereich 3
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 287-004-2008
Auslegung Entwurf Bebauungsplan 23 / 2005,, Königsborner Straße“
Gemeinde Biederitz
gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.05.2008 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 23/ 2005 „ Königsborner Straße“ mit Umweltbericht beschlossen.

Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.06.2008 bis 11.07.2008 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
 Leiterin Fachbereich 1

226

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Touristencamp“,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 2 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Touristencamp“ beschlossen.

Auf der Gemeinderatssitzung am 20.05.2008 wurde die Änderung des Geltungsbereiches für o.g. Bebauungsplan beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Geänderter Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



gez. Jantz

Leiter Fachbereich 1

227

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Touristencamp“,
Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes „Touristencamp“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Touristencamp“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 10.06.2008 bis 11.07.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

228

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in Lübs**

1. Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl für den Wahlbezirk

der Gemeinde Lübs

kann in der Zeit vom 24.07.2008 bis 02.08.2008

während der Dienststunden

am 24.07., 28.07., 30.07. und 31.07.2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 29.07.2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

am 25.07., 01.08. und 02.08.2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 02.08.2008 um 12.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 02.08.2008 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 02.08.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.07.2008 (25.Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufe will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35.Tage vor der Wahl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 15.08.2008 (2.Tag vor der Wahl) 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr** stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Lübs, den 26.05.2008

gez. Rehse
Bürgermeister

229

Gemeinde Lübs

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in Lübs
Sitzung des Wahlausschusses**

Am Donnerstag, den 26. Juni 2008 findet um 18.00 Uhr in der Schulstraße 25, 39264 Lübs, Gemeindebüro, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

- Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge, Wahlvorschlagsverbindungen und Einzelbewerbungen für die Ergänzungswahl.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Lübs, den 30.04.2008

gez. Rehse
Bürgermeister

230

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Lübs für die
Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Vorsitzender: Herr Burkhard Rehse

Stellv. Vorsitzender: Herr Marcus Krause

Beisitzerinnen:
1. Frau Ines Teubner
2. Frau Karin Rettig
3. Frau Annette Holley
4. Frau Dietlind Rehse

Lübs, den 30.04.2008

gez. Rehse
Bürgermeister

231

Stadt Jerichow
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz des

Herrn Karl-Dieter Sievert

im Stadtrat der Stadt Jerichow auf

Frau Marion Walner

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

gez. Rolf Naumann
Wahlleiter

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

232

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 28.04.2008

Mitteilung

**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

**Sonderungsplan Nr. V25-20482-2007 in der Gemeinde Gerwisch, Gemarkung Gerwisch
Flur 3, Flurstück 836/21**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 04.06.2008 bis 03.07.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft „Biederitz-Möser“, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

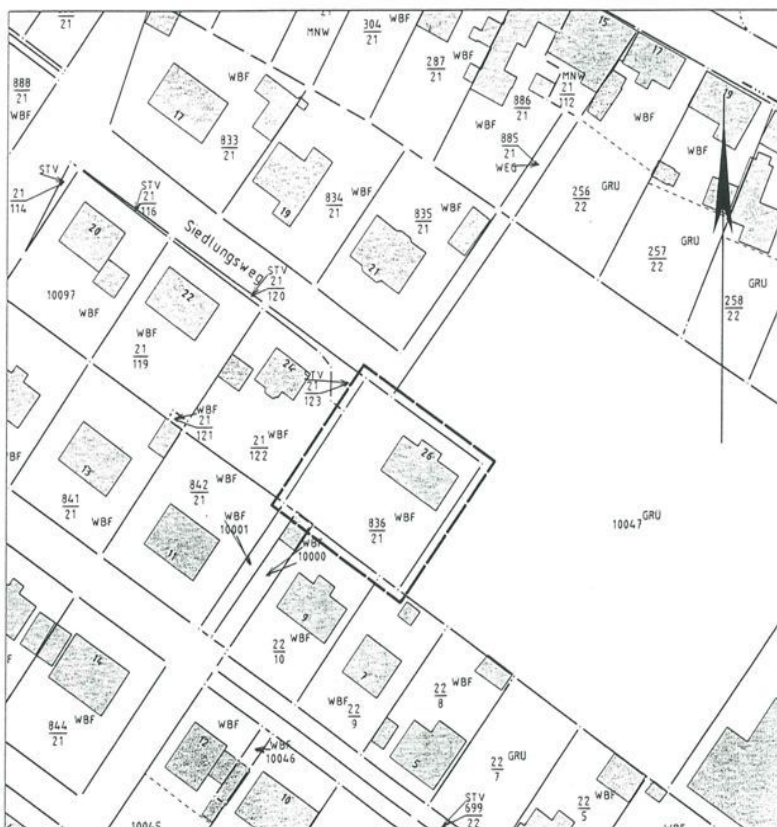
Michael Hohnvehlmann

Siegel

Übersicht zum
Bodensonderungsverfahren
in Verbindung mit VerkFIBerG

V25-20482-2007
„Siedlungsweg“

Gemarkung: Gerwisch
Flur: 3
Flurstücke: 836/21



233

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 8.5.2008

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG
Sonderungsplan Nr. V25-20654-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Möser;
Flur 3; Flurstück 45/3

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **10.06.2008 bis 09.07.2008** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

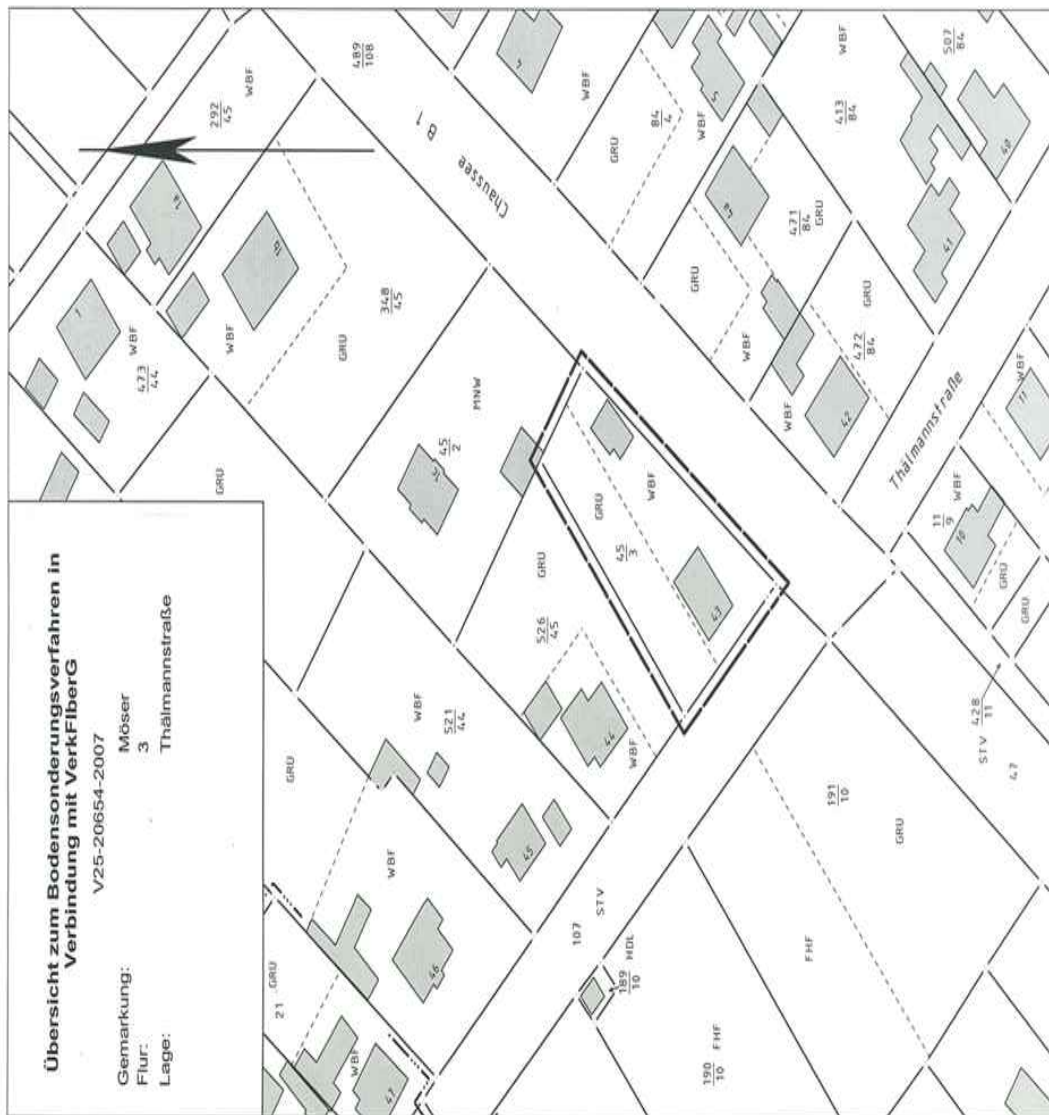
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Michel Hohnvehlmann

Siegel



234

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Sonderungsbehörde
 Elisabethstr. 15
 06847 Dessau - Roßlau
 Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 08.05.2008

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

**Sonderungsplan Nr. V25-20532-2007 in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz
 Flur 1, Flurstück 420/252**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 04.06.2008 bis 03.07.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

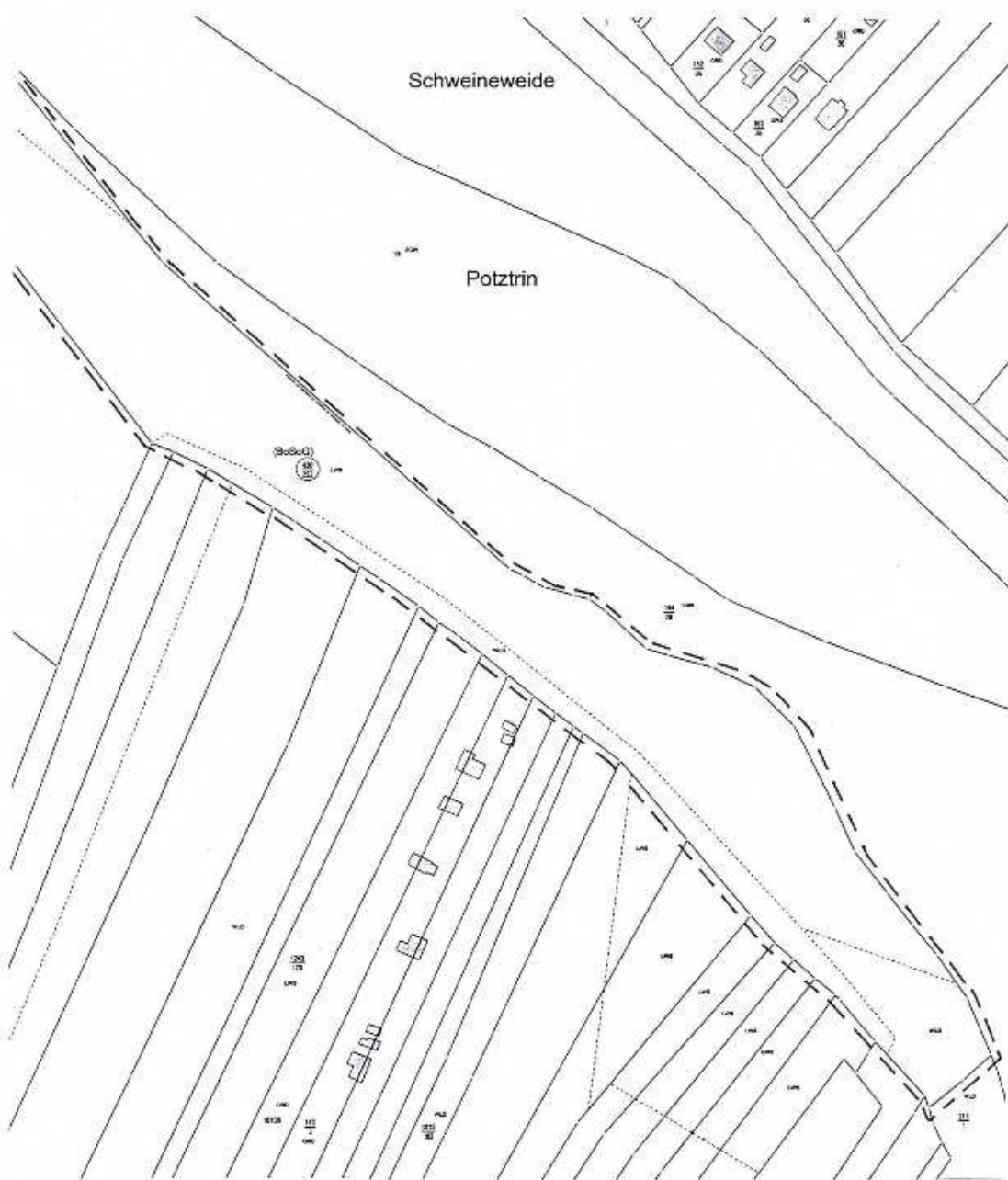
Michel Hohnvehlmann

Siegel

**Übersicht zum
Bodensonderungsverfahren
In Verbindung mit VerkFIBerG**

V25-20532-2007
„Weg nach Gerwisch“

Gemarkung: Biederitz
Flur: 1
Flurstücke: 420/252



235

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 08.05.2008

**Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

**Sonderungsplan Nr. V25-20531-2007 in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz
Flur 1, Flurstück 10103**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 04.06.2008 bis 03.07.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

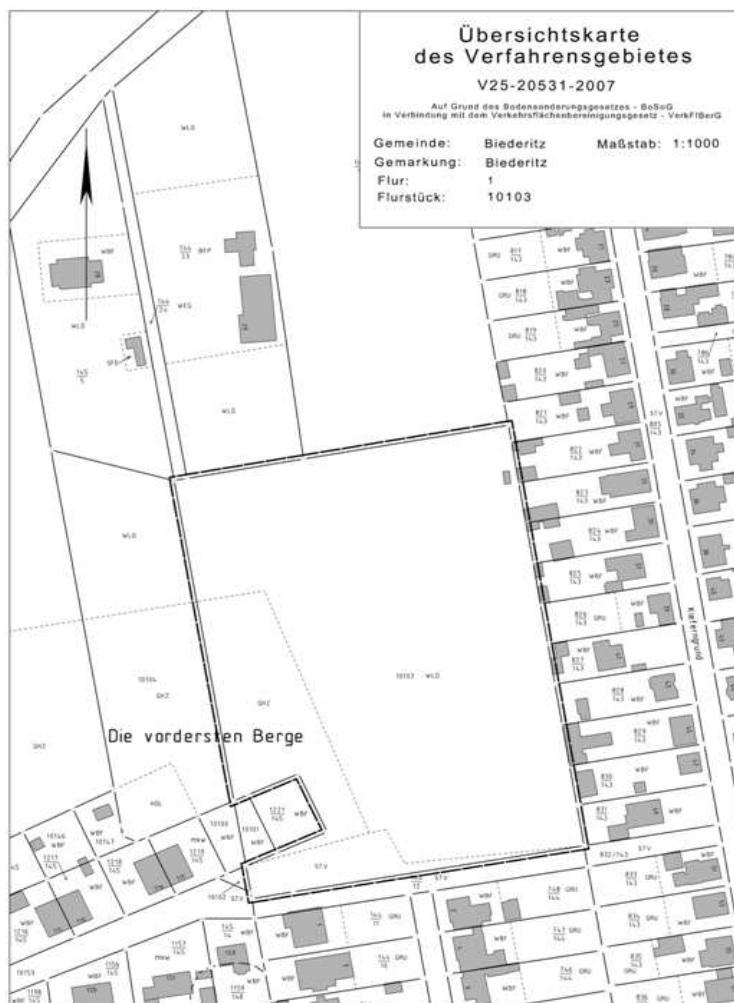
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Michel Hohnvehlmann

Siegel



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.